

Satzung

vom 25.11.2009 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Festplatzes Gerbewies vom 01.03.1988 in der Fassung vom 04.07.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698, letztmals geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009, Gesetzblatt Seite 185 hat der Gemeinderat am 24.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Absatz 3 ist folgender Text einzufügen:

„Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen,

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.